

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-DR-46/51-2014

Bearbeiter

Mag. Edgar Menigat DW 13887 27. Jänner 2015

Betrifft:

Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 28.01.2015  
Ltg.-580/L-39/2-2015  
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde bereits im Zuge der Gehaltsverhandlungen für das Jahr 2014 eine Anhebung der Gehälter der öffentlichen Bediensteten des Bundes ab 1. März 2015 in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze um die volle Jahresinflation gemäß dem VPI (festgestellt durch die Statistik Austria) zuzüglich 0,1 Prozentpunkte erhöht werden. Zur Berechnung der vollen Jahresinflation wurde die Periode vom vierten Quartal 2013 bis zum dritten Quartal 2014 herangezogen.

Sohin werden alle Gehalts- und Entgeltsansätze ab 1. März 2015 um 1,77% angehoben.

Mit gleichzeitig eingebrachten Gesetzesentwurf zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) ist eine analoge Anhebung der Gehälter für die Landesbediensteten vorgesehen. Mit dem beiliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehälter für die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes in gleicher Weise geregelt werden.

Im Hinblick darauf, dass bereits im Zuge der Gehaltsnovelle für das Jahr 2014 eine Anhebung der Gehälter ab 1. März 2015 beschlossen wurde - der vorliegende Gesetzesentwurf somit nach erfolgter Berechnung der Jahresinflation eine rein legislative Umsetzungsmaßnahme darstellt - war von einem Begutachtungsverfahren abzusehen.

Da die Parteien der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften vom Regelungsgegenstand nicht betroffen sind, wird das Informationsverfahren auf die Regierungsvorlage eingeschränkt.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die Kosten für die Gehaltsanhebung (inklusive der Bediensteten nach dem NÖ LBG, der DPL 1972 und dem LVBG) liegen für das Jahr 2015 bei rund 24,7 Millionen Euro.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl. 0015, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö I I  
Landeshauptmann